11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 1 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021

DE

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 11603335
Bezeichnung Selko pH E

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Zur Herstellung von Futtermitteln.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname SELKO B.V.

Adresse Jellinghausstraat 24
Standort und Land 5048 AZ Tilburg

Die Niederlande

Tel. +31 13 468 0333 (CET, Geschäftszeiten)

Fax +31 13 467 2553

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

QA@Selko.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an For dangerous goods incident spill,leak, fire, exposure or accident call CHEMTREC

day or night. Within USA and Canada: 1-800-424-9300 Outside USA and Canada: +1

703-741-5970 (collect calls accepted).

NVIC within the Netherlands +31 30 274 8888 (for healthcare professionals only)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

exposition, gefahrenkategorie 3

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige H335 Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 Vom 16/10/2023
Gedruckt am 16/10/2023
Seite Nr. 2 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

H335 Kann die Atemwege reizen. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Enthält: AMEISENSÄURE

PROPIONSÄURE ESSIGSÄURE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Enthält.

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

AMEISENSÄURE

INDEX 607-001-00-0 $20 \le x < 35$ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A

H314, Eye Dam. 1 H318, EUH071

CE 200-579-1 Skin Corr. 1A H314: ≥ 90%, Skin Corr. 1B H314: ≥ 10%, Skin Irrit. 2 H315: ≥

2%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 10%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 2%

CAS 64-18-6 LD50 Oral: 730 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 7.85 mg/l/4h

REACH Reg. 01-2119491174-37 **PROPIONSÄURE**

INDEX 607-089-00-0 10 ≤ x < 16 Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335

Skin Corr. 1B H314: ≥ 25%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 10%, Eye Dam. 1 H318: ≥

25%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 10%, STOT SE 3 H335: ≥ 10%

CAS 79-09-4

REACH Reg. 01-2119486971-24-0001

201-176-3

ESSIGSÄURE

CE

INDEX 607-002-00-6 $5 \le x < 9$ Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

CE 200-580-7 Skin Corr. 1A H314: ≥ 90%, Skin Corr. 1B H314: ≥ 25%, Skin Irrit. 2 H315: ≥

10%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 25%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 10%

CAS 64-19-7

REACH Reg. 01-2119475328-30

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 3 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen .../>>

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7
vom 16/10/2023
Gedruckt am 16/10/2023
Seite Nr. 4 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung .../>

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 8A

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und
		Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung
D1114		gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
		HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των
		οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας
		2004/37/ΕΚ "σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με
		την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία"»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki
NOD		tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i
		arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og
NII D	Nadawa	grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3,
POL	Polska	eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające
FOL	PUISKA	rozporządzenie ministra rozwoju, pracy rieciniologii. Z dnia ro ldiego 2021 i. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych
		dla zdrowia w środowisku pracy
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska
SVVL	Sverige	gränsvärden (AFS 2018:1)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU)
LO	OLL LO	2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie
		2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie
		91/322/EWG.
		0.1011,1.10

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 5 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

				AMEIS	ENSÄURE				
chwellengrenzw	ert								
Тур	Staat TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung	en / Beobachtu	ngen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
MAK	DEU	9.5	5	19	10				
TLV	DNK	9	5						
VLA	ESP	9	5						
VLEP	FRA	9	5						
HTP	FIN	5	3	19	10				
TLV	GRC	9	5						
AK	HUN	9		9					
TLV	NOR	9	5						
TGG	NLD	9		5					
NDS/NDSCh	POL	5		15					
NGV/KGV	SWE	5	3	9	5				
WEL	GBR	95	5						
OEL	EU	9.5		5					
rgesehene, Um	welt nicht	belastende l	Conzentrat	ion - PNEC					
Referenzwert in	ı Süßwasse	r					2	mg/l	
Referenzwert in	n Meereswa	sser					0.2	mg/l	
Referenzwert fü	ir Ablagerur	ngen in Süßw	asser				13.4	mg/kg	
Referenzwert fü	ir Ablagerur	ngen in Meere	eswasser				1.34	mg/kg	
Wasser-Refere	nzwert, inte	rmittierende F	reisetzung				1	mg/l	
Referenzwert fü	ir Kleinstorg	janismen STI)				7.2	mg/l	
Referenzwert fü	ir Erdenwes	sen					1.5	mg/kg	
esundheit – abg	jeleitetes w	rirkungsneut	rales Nive	au – DNEL / DN	IEL				
Auswirkungen bei Verbrauche			hern	rn		Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungswe		,	stem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akı	ıte akı	ite	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
Einatmung	9.5			3	3			9.5	9.5
	mg	/m3 mg	/m3	mg/m3	mg/m3			mg/m3	mg/m3

				PROP	IONSÄURE				
hwellengrenz	wert								
Typ Staat TWA/8St			STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
MAK	DEU	31	10						
TLV	DNK	30	10						
VLA	ESP	31	10	62	20				
VLEP	FRA	31	10	62	20				
HTP	FIN	31	10	61	20				
AK	HUN	31		62					
TLV	NOR	30	10						
NGV/KGV	SWE	30	10	45	15				
WEL	GBR	31	10	46	15				
OEL	EU	31		62					
orgesehene, U	mwelt nicht	belastende l	Konzentrat	ion - PNEC					
Referenzwert	in Süßwasse	er					0.5	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser							0.05	mg/l	
Referenzwert	für Ablageru	ngen in Süßw	asser				1.86	mg/kg	
Referenzwert	für Ablageru	ngen in Meer	eswasser				0.186	mg/kg	
Referenzwert	für Kleinstor	ganismen STI	>				5	mg/l	
esundheit – al	ogeleitetes v	, virkungsneut	rales Nive	au – DNEL / DN	/IEL			Ü	
		swirkungen b				Auswirkunger	bei Arbeitern		
Aussetzungsv	veg Lo	kale Sys	stem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	ak	ute akı	ıte	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
mündlich					10.5				
					mg/kg/d				
Einatmung	31	31		3.7	3.7	62	62	31	31
J	mg	g/m3 mg	/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3
hautbezogen				-	10.5	<u> </u>	J	20.9	20.9
3					mg/kg/d				mg/kg/d

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 6 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ESSIGSÄURE ESSIGSÄURE								
Schwellengrenzw	/ert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	25	10	50	20			
TLV	DNK	25	10	50	20			
VLA	ESP	25	10	37	15			
VLEP	FRA			25	10			
HTP	FIN	13	5	25	10			
TLV	GRC	25	10	37	15			
AK	HUN	25		25				
TLV	NOR	25	10					
NDS/NDSCh	POL	15		30				
NGV/KGV	SWE	13	5	25	10			
WEL	GBR	25	10	37	50			
OEL	EU	25	10					
/orgesehene, Un	nwelt nicht	belastende k	Conzentrati	on - PNEC				
Referenzwert in	n Süßwasse	er	3.058 mg/l					

Referenzwert in Süßwasser	3.058	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0.3058	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	11.36	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	1.136	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	30.58	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	85	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0.47	mg/kg

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung; NPI = keine erkannte Gefahr; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

. Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 7 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

Angaben

DE

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Physikalischer Zustand Flüssigkeit Farbe farblos-hellbraun Geruch typisch Schmelzpunkt / Gefrierpunkt nicht verfügbar Siedebeginn nicht verfügbar nicht verfügbar Entzündbarkeit Untere Explosionsgrenze nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze nicht verfügbar Flammpunkt °C nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur Zersetzungstemperatur nicht verfügbar pH-Wert 2.7-3.3 Kinematische Viskosität nicht verfügbar nicht verfügbar Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser nicht verfügbar Dampfdruck nicht verfügbar Dichte und/oder relative Dichte 1.18-1.21 nicht verfügbar Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

PROPIONSÄURE

Reagiert mit: starke Alkalien.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.

PROPIONSÄURE

Fernhalten von: Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 L vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 8 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: > 20 mg/l
ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

AMEISENSÄURE

LD50 (Oral): 730 mg/kg Rat, OESO Reg 401 LC50 (Inhalativ dämpfen): 7.85 mg/l/4h Rat, supplier test

PROPIONSÄURE

LD50 (Dermal): > 4960 mg/kg LD50 (Oral): 3383 mg/kg Rat (avg.)

LC50 (Inhalativ dämpfen): > 20 mg/l

ESSIGSÄURE

 LD50 (Dermal):
 1060 mg/kg Rabbit

 LD50 (Oral):
 3420 mg/kg Rat (average)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7
vom 16/10/2023
Gedruckt am 16/10/2023
Seite Nr. 9 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

AMEISENSÄURE

LC50 - Fische 130 mg/l/96h Brachydanio rerio EC50 - Krustentiere 365 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 1240 mg/l/72h

PROPIONSÄURE

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h Goudwinde EC50 - Krustentiere > 500 mg/l/48h Watervlo

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 500 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus

ESSIGSÄURE

LC50 - Fische 75 mg/l/96h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

AMEISENSÄURE Schnell abbaubar

PROPIONSÄURE

Schnell abbaubar Biodegradation: 73% (10d)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

AMEISENSÄURE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2.1 mg/l OECD Reg 107

BCF 3.

PROPIONSÄURE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0.25 Log Kow @25 C

12.4. Mobilität im Boden

AMEISENSÄURE

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 1.25 mg/l

PROPIONSÄURE

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 0.08 l/kg

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 10 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid) IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid) IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 11 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)

DE

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport .../>

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80

Sonderregelung: 274

IMDG: EMS: F-A, S-B

IATA: Fracht: Hochstmenge 30 L
Passagiere: Hochstmenge 1 L

Sonderregelung: A3, A803

Angaben zur Verpackung 855 Angaben zur Verpackung 851

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Begrenzte Mengen: 1 L

Begrenzte Mengen: 1 L

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H331 Giftig bei Einatmen.

DE

SELKO B.V.

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7 vom 16/10/2023 Gedruckt am 16/10/2023 Seite Nr. 12/ 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H335 Kann die Atemwege reizen.
 EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS

11603335 - Selko pH E

Durchsicht Nr.7
vom 16/10/2023
Gedruckt am 16/10/2023
Seite Nr. 13 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 27/05/2021)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.